

Flensburg im Juni 2014

Az. 322-405

15. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

1	Änderungen im Abschnitt A	2
1.1	Teil A 2 "Emissionsklassen"	2
1.1.1	Redaktionelle Ergänzungen aufgrund der Richtlinie 2013/60/EU im Abschnitt Ia zu den Emissionsklassen 0101 bis 0108 (Zuordnungen zu den EU-Abgasstufen)	2
1.1.2	Aufnahme von Emissionsklassen im Abschnitt Ia für Fahrzeuge der Klassen L1e, L2e und L6e aufgrund der Richtlinie 2013/60/EU ab 01.07.2014 zur Abgasstufe Euro 3.....	2
1.1.3	Redaktionelle Ergänzungen aufgrund der Richtlinie 2013/60/EU im Abschnitt Ib zu den Emissionsklassen 0211 bis 0214 (Zuordnungen zu den EU-Abgasstufen)	3
2	Erläuterungen zur Bekanntmachung	4
3	Datenbereitstellung	5
4	Fundstellenhinweis	5

1 Änderungen im Abschnitt A:

1.1 Teil A 2 "Emissionsklassen":

1.1.1 Redaktionelle Ergänzungen aufgrund der Richtlinie 2013/60/EU im Abschnitt Ia zu den Emissionsklassen 0101 bis 0108 (Zuordnungen zu den EU-Abgasstufen):

Mit der „Richtlinie 2013/60/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, der Richtlinie 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und der Richtlinie 2009/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt“ wird unter anderem vorgesehen, dass den bisherigen Grenzwertstufen 1 und 2 die Erfüllung der Abgasstufen „Euro 1“ bzw. „Euro 2“ zugeordnet werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird im Abschnitt Ia zu den Emissionsklassen 0101 bis 0108 aufgenommen (siehe Tabelle unter 1.1.2).

1.1.2 Aufnahme von Emissionsklassen im Abschnitt Ia für Fahrzeuge der Klassen L1e, L2e und L6e aufgrund der Richtlinie 2013/60/EU ab 01.07.2014 zur Abgasstufe Euro 3:

Die Richtlinie 2013/60/EU vom 27.11.2013 wurde am 10.12.2013 im EU-Amtsblatt in der Ausgabe L 329 veröffentlicht und trat am Tag danach bereits in Kraft. Diese Richtlinie sieht unter anderem ab 01.07.2014 für Kleinkrafträder der EU-Fahrzeugklassen L1e, L2e und L6e ein neues Prüfverfahren mit einem Kaltstart vor. Das bedeutet, dass die Grenzwerte der bisherigen Stufe 2 bereits bei einem Kaltstart nachgewiesen werden müssen, damit die Abgasstufe „Euro 3“ erfüllt wird. Im Anhang II der Richtlinie 2013/60/EU wurden die Änderungen zum Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG beschrieben. Für das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) sind die Beschreibungen zur Fußnote (12) unter Buchstabe b) relevant.

Aus vorgenannten Gründen sind im Abschnitt Ia die Zuordnungen zu den Abgasstufen Euro 1 und Euro 2 und vier neue Emissionsklassen zur Abgasstufe Euro 3 vorzusehen. Der Abschnitt Ia wird wie folgt gefasst:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
------------------------	-----------------------	----------------------------	--

**Ia Kraftfahrzeuge der Klassen L1e und L2e und L6e;
national: Kleinkrafträder und Leichtkraftfahrzeuge - vierrädrig - (FZA-Schl.Nr. 24)**

0101	97/24:ST.1;BIS 25 KM/H	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 1
0102	97/24:ST.2;BIS 25 KM/H	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 2
0103	97/24:ST.1;UEB.25 KM/H	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 1
0104	97/24:ST.2;UEB.25 KM/H	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 2
0105	97/24:ST.1;O.ZUSCHLAG	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 1
0106	97/24:ST.2;O.ZUSCHLAG	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 2
0107	97/24:ST.1;M.ZUSCHLAG	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 1
0108	97/24:ST.2;M.ZUSCHLAG	31.12.2017	(VkBl. 2000 S. 210), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 2
0109	2013/60;EU3; bis 25 km/H	31.12.2017	KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3 inkl. Kaltstart
0110	2013/60;EU3; ueb. 25 km/H	31.12.2017	KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3 inkl. Kaltstart
0111	2013/60;EU3;ohne Zuschlag	31.12.2017	KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3 inkl. Kaltstart
0112	2013/60;EU3; mit Zuschlag	31.12.2017	KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3 inkl. Kaltstart

1.1.3 Redaktionelle Ergänzungen aufgrund der Richtlinie 2013/60/EU im Abschnitt Ib zu den Emissionsklassen 0211 bis 0214 (Zuordnungen zu den EU-Abgasstufen):

Mit der Richtlinie 2013/60/EU wird unter anderem vorgesehen, dass den aufgrund der Grenzwerttabellen B und C der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2002/51/EG bzw. der Richtlinie 2006/72/EG eingerichteten Emissionsklassen 0211 bis 0214 die Erfüllung der Abgasstufe „Euro 3“ zugeordnet werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird im Abschnitt Ib zu den genannten Emissionsklassen aufgenommen und wie folgt gefasst:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungs- fähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
------------------------	-----------------------	------------------------------	---

1b Kraftfahrzeuge der Klassen L3e und L4e; national: Krafträder (FZA-Schl.Nr. 25)

0211	2002/51;B;UNTER 150 CCM		(VkBl. 2003 S. 27), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3
0212	2002/51;B;AB 150 CCM		(VkBl. 2003 S. 27), KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3
0213	2006/72;C;UNTER 130 KM/H		VkBl. 2007 S. 140, KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3
0214	2006/72;C;AB 130 KM/H		VkBl. 2007 S. 140, KBA-Nr. 009 aus Juni 2014, Abgasstufe Euro 3

2 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Vorgaben der Richtlinie 2013/60/EU zur Änderung des Anhangs IV zur Richtlinie 2002/24/EG in Bezug auf die bisherigen Emissionsklassen 0101 – 0108 bzw. 0211 – 0214 inkl. der Zuordnung zu den EU-Abgasstufen und durch die Einrichtung neuer Emissionsklassen zur Abgasstufe Euro 3 umgesetzt. Die relevanten Anforderungen der neuen Fußnote (12) des Anhangs IV der Richtlinie 2002/24/EG zu den Abschnitten Ia und Ib des Teils A 2 werden an dieser Stelle als ergänzende Information abgedruckt:

„(12) Je nach Nummer der maßgeblichen Richtlinie und des letzten für die Genehmigung geltenden Änderungsrechtsakts ist die Erfüllung der Euronorm 1, 2 oder 3 wie folgt zu bestimmen:

Angabe der Euronorm nach Ermessen der Genehmigungsbehörde bei Genehmigungen, die vor dem 11. Dezember 2013 erteilt wurden;

werden die in Kapitel 5 Anhang I der Richtlinie 97/24/EG in der Tabelle unter Nummer 2.2.1.1.3 in Zeile 1 genannten Grenzwerte eingehalten, sind die Anforderungen der Euronorm „Euro 1“ erfüllt; die Einhaltung der in der zweiten Zeile genannten Grenzwerte bedeutet, dass die Anforderungen der Euronorm „Euro 2“ erfüllt werden;

werden sämtliche Voraussetzungen des Kapitels 5 Anhang I der Richtlinie 97/24/EG eingehalten und damit die Anforderungen der Euronorm „Euro 2“ in Verbindung mit der Prüfmethode gemäß Anhang I der Richtlinie 2013/60/EU der Kommission (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 15) erfüllt, sind die Anforderungen der Euronorm „Euro 3“ erfüllt.

Die Einhaltung der Werte in der Tabelle unter Nummer 2.2.1.1.5 von Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie 97/24/EG ist wie folgt zu verstehen:

Werden die in Teil A der Tabelle unter Nummer 2.2.1.1.5 in den Zeilen zu den Klassen I ($< 150 \text{ cm}^3$) und II ($> 150 \text{ cm}^3$) genannten Grenzwerte eingehalten, sind die Anforderungen der Euronorm „Euro 2“ erfüllt;

werden die in Teil B der Tabelle unter Nummer 2.2.1.1.5 in den Zeilen zu den Klassen I ($< 150 \text{ cm}^3$) und II ($> 150 \text{ cm}^3$) genannten Grenzwerte eingehalten, sind die Anforderungen der Euronorm „Euro 3“ erfüllt;

werden die in Teil C der Tabelle unter Nummer 2.2.1.1.5 zu den Klassen I ($V_{\text{max}} < 130 \text{ km/h}$) und II ($V_{\text{max}} > 130 \text{ km/h}$) genannten Grenzwerte eingehalten, sind die Anforderungen der Euronorm „Euro 3“ erfüllt.“

Die einzuhaltenden Grenzwerte zum Abschnitt Ia wurden in der Verkehrsblattverlautbarung im Heft 9 - 2000 ab Seite 214 bekannt gegeben. Gemäß Anhang IV zur Verordnung (EU) Nr. 168/2013 werden Typgenehmigungen für bestehende Fahrzeugtypen noch bis zum

31.12.2017 anerkannt und sind Erstzulassungen mit den Emissionsklassen 0101 – 0112 bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde kein Anhörungsverfahren durchgeführt.

3 Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdatei „Emissionsklassen“ werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters zur Verfügung gestellt. Die Fußnote 2) im Teil B 2 ist entsprechend zu beachten (s. Nr. 2.1 der KBA-Nr. 007 aus März 2014).**

4 Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich ab dem 01.07.2014 zu beachten unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) im Internet aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann